



Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, prüfen lassen.

Die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ver-

mittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, den 15. Februar 2012

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte Oostendorf
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

1. Die Gesellschafter haben am 05.04.2012/24.05.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 4.152.467,21 € wird in Höhe von 2.467,21 € auf neue Rechnung vorgetragen
3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 4,15 Mio. € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2012 in Höhe von 2,15 Mio. € und zum 01.12.2012 in Höhe von 2,0 Mio. €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen,

an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr, Zimmer 2.26, zur Einsichtnahme aus:

Mittwoch,	18.07.2012
Donnerstag,	19.07.2012
Montag,	23.07.2012
Dienstag,	24.07.2012
Mittwoch,	25.07.2012
Donnerstag,	26.07.2012

Oberhausen, den 21.06.2012

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke Maria Guthoff

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 165 bis Seite 173
Ausreibungen
Seite 174 bis Seite 175

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Verkleinerung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 die Verkleinerung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 603 beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 185, abknickend zu einer Linie die ca. 3 m rechtwinklig zur südlichen Verlängerung der westlichen Gebäudeseite des Hauses Arenastraße Nr. 3 (Vereinsheim) verläuft und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 185.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße - vom 21.05.2012 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Da der Bebauungsplan Nr. 603 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.06.2012

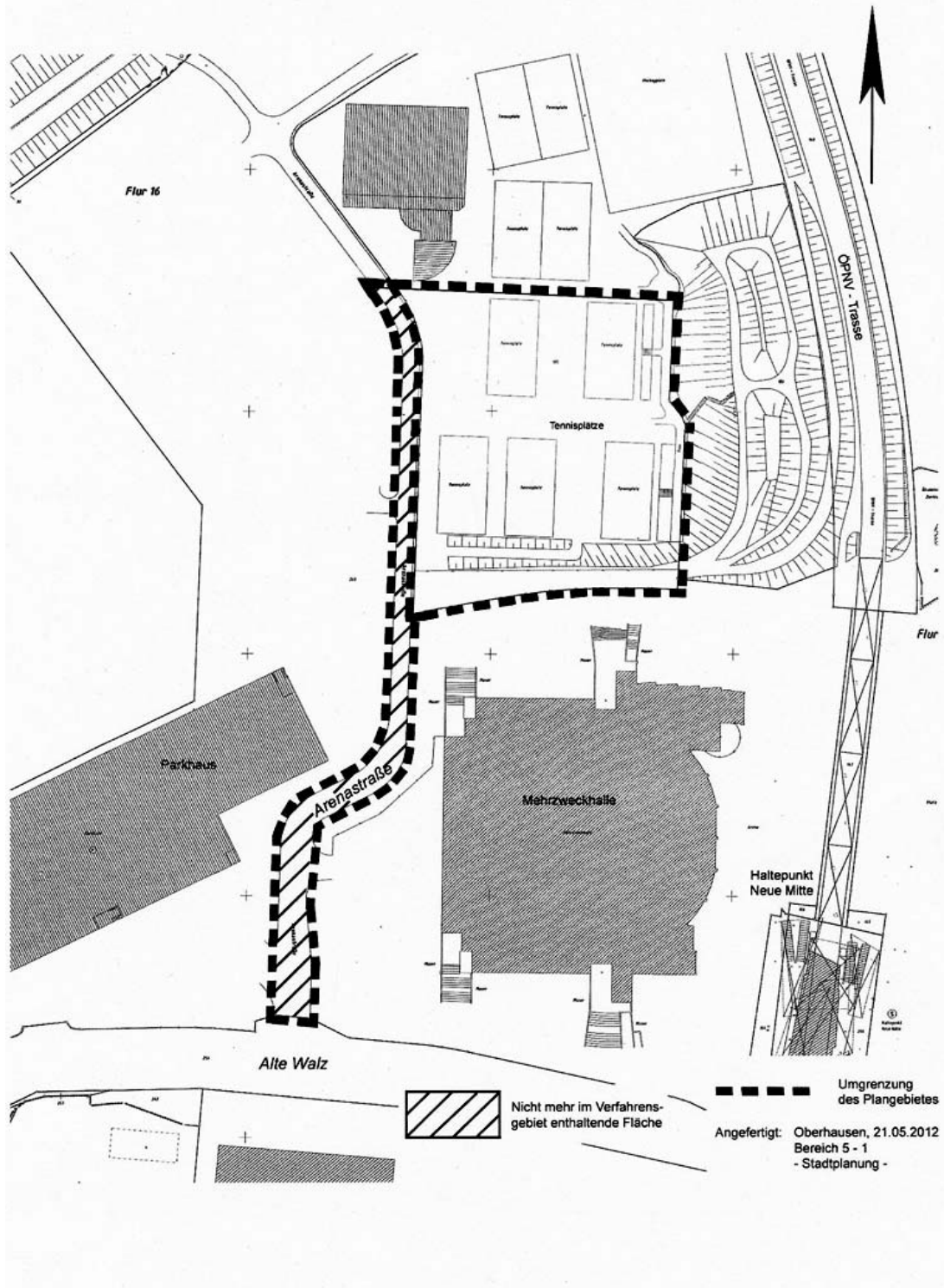
Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -

Der Planentwurf sieht die Festsetzung eines Gewerbegebietes vor. Im Gewerbegebiet soll die Nutzung mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden zulässig sein. Ausnahmsweise können Gewerbebetriebe aller Art zugelassen werden, sofern die Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen gewährleistet ist und ein funktionsfähiges Konzept zur Abwicklung des zu- und abfließenden Verkehrs sowie des ruhenden Verkehrs vorgelegt wird.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des Bebauungs-
planes Nr. 501 Teilbereich A - Mülheimer
Straße / Essener Straße -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 501 Teilbereich A – Mülheimer Straße / Essener Straße - wurde vom Rat der Stadt am 25.06.2012 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 501, Teilbereich A, liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 15, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Mülheimer Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 136,137,131 und 187, südwestliche Seite der Straße Im Lipperfeld, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 187, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 188, 220 und 265, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 106, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 203 und 314, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 314 und 313, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 313, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 96 und 97.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 501 Teilbereich A – Mülheimer Straße / Essener Straße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

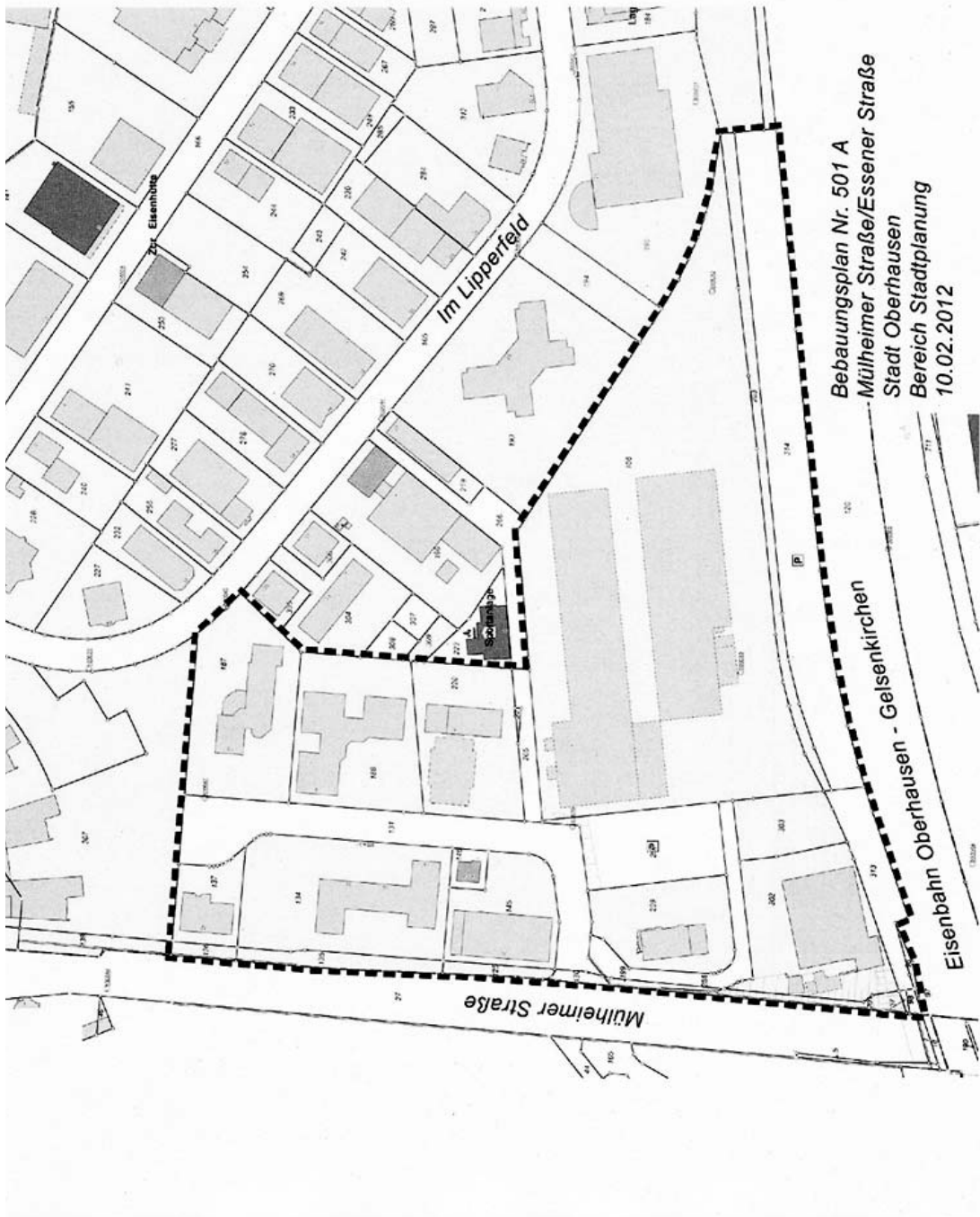
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 501 Teilbereich A - Mülheimer Straße / Essener Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 501 A
Mülheimer Straße/Essener Straße
Stadt Oberhausen
Bereich Stadtplanung
10.02.2012

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Plangebiets, die Weiterführung als normales Verfahren und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 637 - Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 die Änderung des Plangebiets und die Anwendung des normalen Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 637 - Essener Straße/ Konrad-Adenauer-Allee - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Essener Straße (B 231); östliche Seite der Konrad-Adenauer-Allee (B 223); nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 173, 167 und 368; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 368; abknickend zu einer Verlängerung der südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8; südöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14; abknickend zu einer Geraden durch die nordöstliche Seite des Hauptgebäudes Essener Straße 10; Parallele zur südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14, durch die nördlichste Ecke des Gebäudes Essener Straße 6 bis zum Schnitt mit einer Geraden durch die südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4; südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Seite der Essener Straße (B 231).

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 637 -Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee- vom 21.05.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet vom 25.07.2011
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, Essen , April 2012)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 637 -Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee-

Der Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für eine fünfgeschossige Bebauung im Kreuzungsbereich Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee innerhalb eines Gewerbegebietes bilden. Nördlich dieser Bebauung ist ein Parkhaus mit 3 Parkdecks zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs geplant.

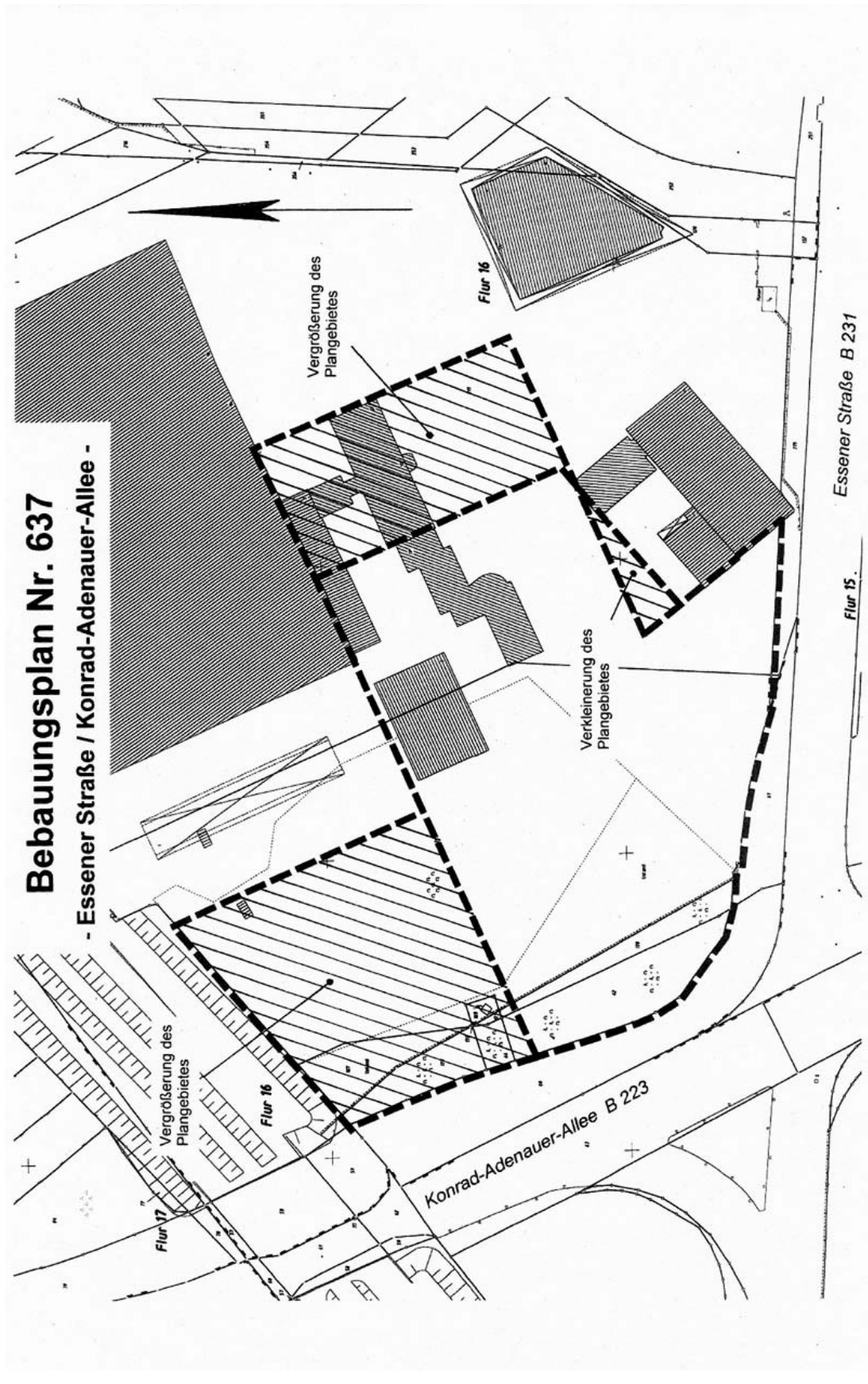
Für die geplanten Baukörper werden die im westlichen Bereich vorhandenen Stellplatzflächen sowie ein Teil des angrenzenden Waldes überplant.

Nach Norden und Osten wurde das Plangebiet erweitert und im Süden verkleinert, um sinnvolle Übergänge zum bestehenden Planungsrecht des Bebauungsplans Nr. 275 A zu gewährleisten.

Die Bereiche der beabsichtigten Verkleinerung bzw. Vergrößerung des Plangebietes sind der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.

Laut Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2009 sollte der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt werden. Da auf Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht verzichtet werden soll, dies aber im vorliegenden Fall eine Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens wäre, wurde der Bebauungsplan auf ein „Normalverfahren“ umgestellt.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs Nr. 670 -
Dachsstraße / Luchsstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 670 - Dachsstraße / Luchsstraße - beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 396; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 399 bis zur nordöstlichen Seite der Luchsstraße; nordöstliche Seite der Luchsstraße, östliche Seite der Alsfeldstraße; südwestliche Seite der Dachsstraße; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 386.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 670 - Dachsstraße / Luchsstraße - vom 08.05.2012 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Da der Bebauungsplan Nr. 670 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des

Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des Bebauungsplans Nr. 670 -
Dachsstraße / Luchsstraße -**

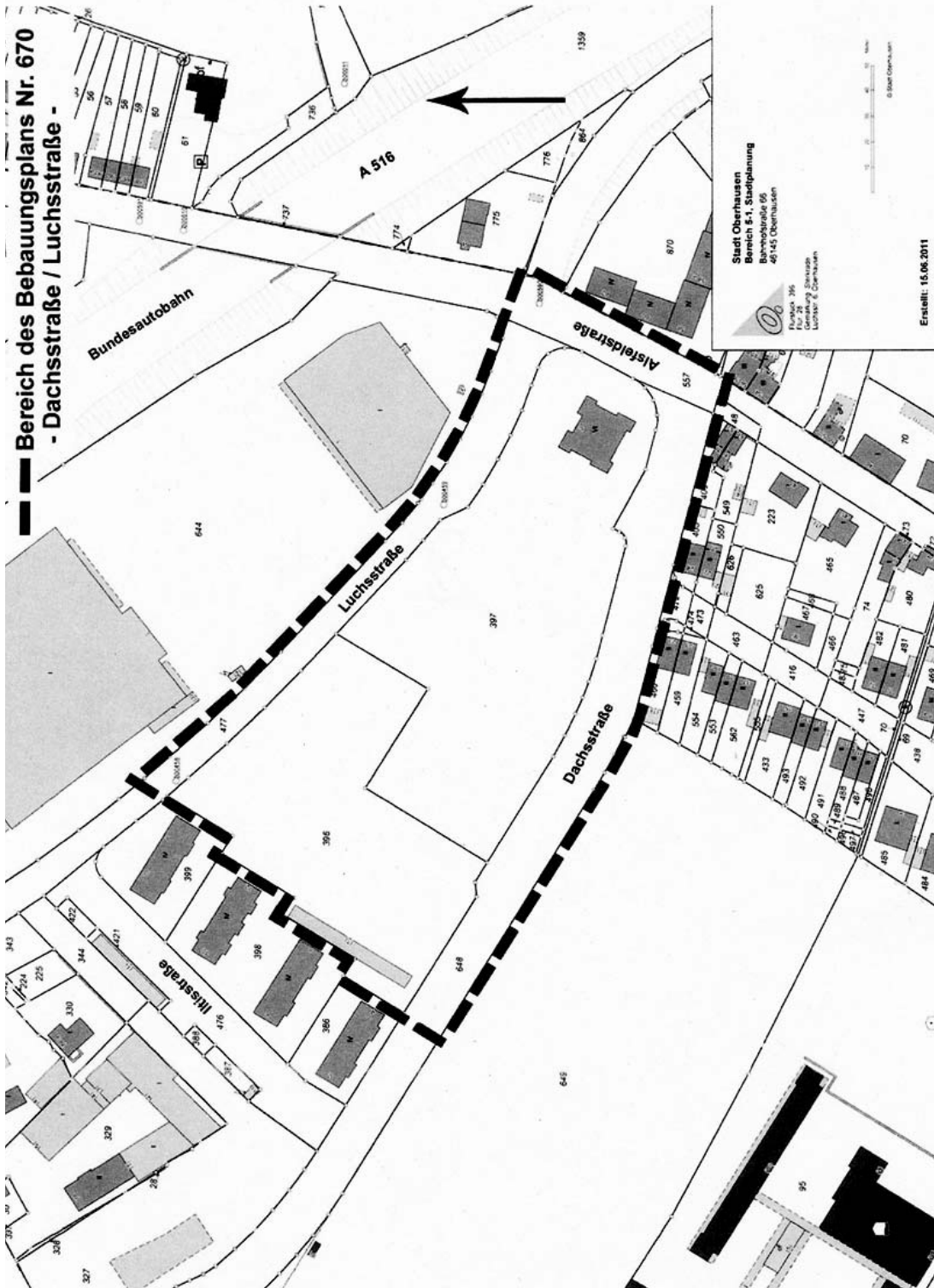
Innerhalb des Plangebietes wurden 2010/2011 aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vier achtgeschossige Gebäude abgerissen. Das im östlichen Planbereich verbliebene sechsgeschossige Gebäude wurde erhalten und saniert.

Der zurzeit gültige Bebauungsplan Nr. 61, 1. Änderung, vom 17.08.1971 setzt gemäß dem ehemaligen Bestand im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer sechs bzw. achtgeschossigen Bebauung, mit einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 bzw. 1,2 fest. Die Baukörper sind durch Baulinien und Baugrenzen definiert.

Die Eigentümerin plant die zeitgemäße Neubebauung des Bereichs. Der Entwurf sieht die Bebauung des Areals mit sieben Mehrfamilienhäusern mit jeweils vier Geschossen vor. Die Fläche wird durch eine großzügig gestaltete Grünanlage gegliedert. Der ruhende Verkehr wird auf zentralen Stellplatzanlagen untergebracht. Die Anzahl der Wohneinheiten wird gegenüber dem Ausgangszustand (154 WE) leicht reduziert.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich. Da es sich um eine Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB handelt, wird dafür ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 670 sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Römerstraße von Landwehr bis Stadtgrenze Mülheim

Leistung:

- ca. 730 m² Bituminöse Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 730 m² Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
- ca. 450 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
- ca. 380 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen
- ca. 50 m 3-reihiges Rinnenpflaster liefern und verlegen
- 4 Stck. Einwalzbare Schachtabdeckungen liefern und einbauen
- 1 Stck. Quadratische Schachtabdeckungen liefern und einbauen
- 9 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen

Bauzeit:

Anfang 35. KW - Ende 45. KW 2012

Zuschlagsfrist:

07.09.2012

Die Angebotsunterlagen können ab 16.07.2012 bis 31.07.2012 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Römerstraße von Landwehr bis Stadtgrenze Mülheim

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

30,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 09.08.2012, 10:30 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

**Eröffnungstermin am 09.08.2012, 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Starenweg von Pfeilstraße bis Zum Ravenhorst

Leistung:

ca. 45 m PP-Rohre DN 400 liefern und verlegen
ca. 260 m PP-Rohre DN 300 liefern und verlegen
6 Stck. Kanalschächte DN 1200 bzw. DN 1000
liefern und einbauen
5 Stck. Straßeneinläufe erneuern
ca. 1.850 m² Bituminöse Gehwegfläche erstellen
ca. 350 m² Bituminöse Fahrbahnfläche wiederherstellen

max. Tiefe

ca. 4,10 m

Bauzeit:

Anfang 35. KW - Ende 51. KW 2012

Zuschlagsfrist:

07.09.2012

Die Angebotsunterlagen können ab 16.07.2012 bis 31.07.2012 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Starenweg von Pfeilstraße bis Zum Ravenhorst

Stadtsparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

32,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. August 2012
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2012 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de